



Landeshauptstadt
München
**Referat für Arbeit
und Wirtschaft**

Fachbereich 6
Veranstaltungen

MAIDULT 2020

Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO
zum unentgeltlichen Parken an gekennzeichneten Mischparkplätzen
in den Parklizenzengebieten „Nördliche Au“, „Regerplatz“ sowie der gesamten Hochstraße
(vgl. Plan auf der Rückseite)

Diese Ausnahmegenehmigung wird nur zur Durchführung von Tätigkeiten als „Dultbesicker“
erteilt und gilt für die Fahrzeuge mit den **Kennzeichen**:

1.)	2.)
-----	-----

im Zeitraum vom
23.04.2020 bis 04.05.2020

Von dieser Ausnahmeregelung darf nur in den Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen das
Abstellen des Fahrzeuges zur Ausübung der Tätigkeit als Dultbesicker unbedingt erforderlich ist.

Folgende Auflagen und Nebenbestimmungen sind zu beachten:

1. **Der Geltungsumfang dieser Ausnahmegenehmigung umfasst** nunmehr nur noch die oben aufgeführten Flächen und **insbesondere k e i n e reinen Bewohnerparkbereiche mehr!**
2. Die Parkerleichterung gilt mit der Original-Siegelmarke nur für Fahrzeuge mit den oben aufgeführten Kennzeichen. Eine eigenmächtige Übertragung auf andere Kennzeichen ist nicht statthaft.
3. Jede selbst vorgenommene Änderung der Ausnahmegenehmigung kann als Urkundenfälschung nach § 267 des Strafgesetzbuches (StGB) verfolgt werden.
4. Dieser behördliche Einzelfallbescheid ist bei Inanspruchnahme an der Windschutzscheibe im Fahrzeug so auszulegen, dass er von außen gut lesbar ist.
5. Die Parkerleichterung gilt nicht, wenn die grundsätzlich zum kostenlosen Parken in Frage kommenden Mischparkflächen durch die Aufstellung sog. mobiler Haltverbote anderweitig sondergenutzt werden.
6. Die Ausnahmegenehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie wird insbesondere widerrufen, wenn der Parkberechtigte die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet, wenn der Grund für die Genehmigung entfällt oder die Genehmigung missbräuchlich genutzt worden ist.
7. Für Schäden, Unfälle und Schadenersatzansprüche Dritter, die sich den Erlaubnisgebrauch ergeben können, haftet der Fahrzeughalter.
8. Für die Ausstellung dieses Bescheids werden vorbehaltlich einer diesbezüglichen Änderung bei einer der kommenden Dulten gegenwärtig keine Gebühren erhoben.

Diese Ausnahmegenehmigung wurde durch das Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW)
im Auftrag des Kreisverwaltungsreferates (KVR-III/33) ausgestellt.
Sie ist in dieser Form ohne Unterschrift gültig.

